

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 36

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stück. Die bereits gelieferten 20,000 Stück abgerechnet, verbleiben Ihnen 32,060 Stück zu liefern, resp. noch elf Monate Arbeit, wosfern Ihnen nicht gestattet wird, mehr zu liefern ohne Beeinträchtigung der Arbeitsdauer.

Hieraus mag beurtheilt werden, ob der angegebene Zeitraum bis zur vollendeten Ablieferung der bestellten 80,000 Repetirgewehre zu lang oder zu kurz angegeben sei mit — „Ende 1874.“ —

Betreffend Qualität sucht man nicht selten das Hausthier in der Wildniß, und es geht Manchem, wie dem Schützen, der Nichts trifft, dafür aber eine Menge von Ursachen sofort bei der Hand hat, nur sich selbst vergibt.

So kommen thatsächlich viele Fehler, die man einfach auf das Gewehr schiebt, auf Rechnung der Neuheit und noch unzureichenden Kenntniß der Waffe und Instruktion in Handhabung derselben.

Daß dem so ist, ist gar nichts Außerordentliches, denn zum Zwecke des Besens müssen erst die Buchstaben gelehrt werden, wo aber die Instruktion das Ihrige leistet, da verschwindet auch der Nothbehelf permanenter Abwälzung von Fehlern auf die Waffe und die nichts weniger als patriotische, aber sehr unbegründete Beeinträchtigung des Vertrauens in unsere Waffen.

Ein Beispiel, was gute und zweckmäßige Instruktion vermag, zeigt nachstehender Auszug der sämtlichen Reparaturen, welche in drei Rekrutenkursen des Kantons Aargau vorgekommen sind.

Am 1. Kurse nahmen 200	Rekruten Thell,
2. " " 240	
3. " " 271	

sämtliche mit neuen Repetirgewehren bewaffnet.

Das Total der vorgekommenen Reparaturen ist 132 meist kleinere, wovon 62 auf Lasten des Mannes (Selbstverschulden), der Rest 70 auf Lasten des Staates kommen.

Unter diesen 70 sind 43 verkrümmte Abzugbügel, ein Vorkommnis, das durch Theilung des Bügels zur Unmöglichkeit gemacht worden ist, ferner 15 gebrochene oder beschädigte Schlagflüste, welchem Nebelstande leicht begegnet werden kann durch Vermeidung des trockenen Schlagens von Stahl auf Stahl beim leer Entspannen des Schlagmechanismus, dem in Aarau auch alsbald begegnet wurde.

Es würden somit nach Abrechnung obiger $43 + 15 = 58$ Reparaturen noch zwölf auf Lasten der 711 gebrauchten neuen Gewehre fallen, gewiß nichts Außerordentliches, wenn man nicht die volle Unschlankheit oder das Unmögliche verlangt.

Die Feldartillerie Österreichs, Frankreichs, Italiens, der Schweiz, Englands, Preußens und Russlands. Im Auftrage des Reichskriegsministeriums zusammengestellt von Anton Ritter Jüptner von Jonstorff, Hauptmann des Artilleriestabes, kommandirt beim technischen und administrativen Militär-Comité. Mit 13 Tafeln. Wien, 1871. In Commission bei L. W. Seidl u. Sohn.

Die Arbeit dankt — wie das Vorwort sagt — ihre Entstehung dem Wunsche des Reichskriegsministers F.-M.-Lieut. v. Kuhn, welcher die Wichtigkeit der Kenntniß des Waffenwesens für den Offizier würdigend, nicht nur das Verständniß der eigenen, sondern auch noch einiger wichtigerer Feldartillerien anderer Staaten in der Armee verbreitet wissen wollte.

Die vielfache Verühring, in welche die Artillerie mit den andern Waffen tritt, das wechselseitige Zusammenwirken zu demselben Zwecke, lassen gewiß eine allgemein verbreitete Kenntniß der Artillerie höchst wünschenswerth erscheinen. Diese hat den doppelten Vortheil, daß der Offizier erfährt, was er von der eigenen Artillerie zu erwarten hat und wie sich die Wirkung der feindlichen vermindern läßt.

Die vorliegende Arbeit hat den Zweck, zur Verbreitung der diesfälligen Kenntnisse in der österreichischen Armee durch Zusammenstellen der wichtigsten Einrichtungen der verschiedenen europäischen Artillerien das nöthige Material zu liefern.

Zur leichtern Uebersicht und vergleichenden Beurtheilung werden die bisher gehörenden Gegenstände in nachfolgender Ordnung behandelt: 1. Rohre; 2. Munition; 3. Laffettirung und Fuhrwerke; 4. Ausrüstung der Geschüze und Fuhrwerke mit Munition; 5. Schußarten und Wirkung; 6. Organisationsverhältnisse der Artillerie; 7. vergleichende Beurtheilung der Feldartillerien in taktischer, technischer und ökonomischer Beziehung.

Der Herr Verfasser hat bei Bearbeitung des Stoffes nicht blos das artilleristische Publikum im Auge gehabt. Das Buch kann deshalb nicht nur den Artillerieoffizieren, die sich über die Verhältnisse der Artillerie orientiren wollen, sondern allen Offizieren, die sich über diesen sehr wichtigen Gegenstand belehren möchten, empfohlen werden.

Wir machen aber darauf aufmerksam, daß der Hr. Verfasser österreichischer Artillerieoffizier ist, und deshalb wollen wir es ihm nicht verargen, wenn er das österreichische Geschützsystem für das beste und die Vorderladung für vortheilhafter als die Hinterladung hält. Im Uebrigen sind wir der Ansicht, daß der Hr. Verfasser seine Aufgabe glücklich gelöst und ein leicht fassliches Handbuch hergestellt habe. — 120 Tabellen und 13 Figurentafeln liefern eine sehr wertvolle Beigabe. E.

Die Entwicklung der Taktik von 1793 bis zur Gegenwart von A. v. Boguslawsky, königl. preuß. Hauptmann. Mit einem Plane. Berlin, Ernst Siegfried Mittler. Preis: 1 Thlr. 10 Sgr.

Die überraschenden Erfolge der preußischen Armeen im Feldzug in Böhmen haben alle europäischen Staaten veranlaßt, ihre Heere möglichst rasch mit Hinterladern zu versehen. Die Frage lag nahe, wie die Taktik sich gestalten müsse, wenn beiderseits mit Schnellfeuerwaffen versehene Infanterie sich gegenüberstelle. — Die Beantwortung dieser Frage hat sich auch der Hr. Verfasser der vorliegenden Ab-

handlung zur Aufgabe gesetzt. Das Buch soll die Prinzipien und die allgemein anwendbaren Grundsätze der Taktik der Gegenwart und nächsten Zukunft aufstellen. Zu diesem Zweck sollen die geschichtlichen Thatsachen und besonders die Erfahrungen der neuesten Feldzüge einer genauen Prüfung unterzogen werden.

Zunächst wirft der Hr. Verfasser einen Blick auf die wesentlichsten Veränderungen des Heerwesens in der Taktik von 1793—1815; dann gibt er eine Uebersicht des Zustandes der Armeen, der Fortschritte in der Technik und taktischen Ausbildung in der Zeit von 1815—1859; die Ereignisse von 1859 werden eingehender besprochen, worauf die taktischen Veränderungen von 1859—1866 behandelt werden, nämlich die preußische Reorganisation, der Feldzug 1864 und die österreichische Stoßtaktik. Die Erfahrungen des Jahres 1866 bilden den Kern des Buches und finden eine ausführliche Besprechung; nach einem Zusammenfassen der taktischen Erfahrungen, welche im böhmischen Feldzug gemacht wurden, werden die seitdem in den europäischen Armeen stattgehabten Reformen vorgenommen, die Nothwendigkeit grösserer Entwicklung des Tirailleurgefechtes bei allgemeiner Bewaffnung mit Hinterladungsgewehren dargestan. Die Stärke der Offensive und Defensive und die Form und Art des Angriffes und der Vertheidigung präzisiert. Schliesslich wird der Einfluss und die Benützung des Terrains behandelt.

Das letzte Kapitel ist der Taktik der Franzosen seit 1866, der *Ordre de Bataille*, den Formationen der Infanterie, den Gefechten um Dertlichkeit, den Übungen, der Ausbildung und dem Sicherheitsdienst gewidmet.

Die Abhandlung kann als eine gelungene bezeichnet werden.

E.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 30. August 1871.)

Der Umstand, daß bei einem Kanton-Kriegs-Kommissariate eine Anzahl an die in der Schweiz interniert gewesenen französischen Militärs adressierte und von nicht bestellbaren Mandaten herrührende Geldbeträge vorlagen, lässt vermuten, daß auch bei andern Kanton-Kriegs-Kommissariaten oder selbst in den Kantonementen noch solche unbestellbare Gegenstände vorhanden sein möchten, welche der Post nicht zurückgegeben werden sind.

Wir laden Sie daher ein, die etwa noch bei Ihrem Kriegskommissariate oder in den Kantonementen vorhandenen unanbringlichen Postgegenstände gefälligst einzufordern und uns zustellen zu wollen, worauf wir für deren Rücksendung an die französische Postverwaltung besorgt sein werden.

(Vom 31. August 1871.)

Wir haben die Ehre, Ihnen in der Anlage eine Anzahl Exemplare des Bundesbeschlusses vom 21. Juli abzugeben, betreffend Umgestaltung der leichten Vorderladergeschüze der eidgenössischen Artillerie in gezogene Hinterlader und über die Vermehrung der bespannten Feldartillerie, zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die weiteren Ausführungsbestimmungen werden später erfolgen.

Bundesbeschluß

betreffend Umgestaltung der leichten Vorderladergeschüze der eidgenössischen Artillerie in gezogene Hinterlader und über die Vermehrung der bespannten Feldartillerie.

(Vom 21. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom 5. Heumonat 1871, beschließt:

Art. 1. Das Material der 30 Vorderladungsvierfünder-(8 Cm.) Batterien (180 Geschüze) des Auszuges und der Reserve (Bundesbeschluß vom 3. Hornung 1862 [VII, 132], 23. Christmonat 1863 [VIII, 27] und 19. Heumonat 1867) [VIII, 868] wird in Material gezogener Hinterladungsgeschüze vom Kaliber von 8,4 Cm. umgeändert.

Art. 2. Im Fernen ist nach dem Kaliber von 8,4 Cm. zu erstellen das Material für 12 weitere Batterien zu 6 Geschüzen,

36 Ergänzungsgeschüze,
45 Positionsgeschüze und
25 Schulgeschüze.

Zu diesem Zweck wird das vorhandene 4-Pfd.- (8 Cm.) Vorderladungsmaterial umgeändert, nämlich:

36 Ergänzungsgeschüze (Gesetz vom 27. Augustmonat 1851, Tafel 23 (II, 508).

70 Reservegeschüze (Bundesbeschluß vom 19. Heumonat 1867).

45 Positionsgeschüze (Bundesbeschluß vom 27. Heumonat 1869 (IX, 73).

25 Schulgeschüze.

So weit dieses Material nicht ausreicht, wird das weiter erforderliche neu angeschafft.

Art. 3. Aus dem vorhandenen überzähligen 8-Pfd.- (10 Cm.) Hinterladungsmaterial und den noch nöthigen Neuanschaffungen wird das Material für zwei weitere 10 Cm. Hinterladungsbatterien gebildet.

Art. 4. Die zu erstellenden 8,4 Cm., sowie die 10 Cm. Batterien haben wie die bisherigen folgenden Bestand:

	In die Linie.	In den Parl.	Total.
Geschüze	6	—	6
Vorrathsläffetten	1	1	2
Caissons	6	4	10
Rüstwagen	1	—	1
Feldschmiede	1	—	1
Fourgon	1	—	1

Art. 5. Auf jedes Geschütz der 42 8,4 Cm. Batterien, der zwei 10 Cm. Batterien, der 45 Positionsgeschüze und der 36 Ergänzungsgeschüze (Art. 1, 2 und 3) wird ein Munitionsbestand von 400 Schüssen angefertigt.

Art. 6. Die durch Artikel 1, 2 und 3 dieses Beschlusses vorgesehene Erstellung des Materials und der Munition (Art. 5) geschieht nach den Anordnungen und auf Kosten des Bundes.

Die Kantone haben zu diesem Zweck das umzuändernde Material dem Bunde zur Verfügung zu stellen und gegen die neue Munition die bisherige abzugeben, aber, so weit sie nicht vorhanden sein sollte, zu vergüten.

Art. 7. Die jetzigen Vierfünderbatterien des Auszuges und der Reserve werden mit dem neu zu erstellenden 8,4 Cm. Material ausgerüstet, dessen Unterhalt den betreffenden Kantonen obliegt, welche überdies für die Erstellung des gesuchten Munitionsbestandes zu sorgen haben.

In Bezug auf das übrige Batteriematerial (Art. 2 und 3) werden weitere Verfügungen vorbehalten.

Art. 8. Der Bundesrat wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Ordinationen zu erlassen; zur Bestreitung der Kosten wird ein Kredit von 2,707,900 Franken eröffnet.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 21. Heumonat 1871.

Der Präsident: R. Brunner.
Der Protokollführer: Schleg.